

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.01.2020

Geschäftszeichen:

III 51.1-1.7.4-62/19

**Nummer:**

**Z-7.4-3413**

**Geltungsdauer**

vom: **29. Januar 2020**

bis: **29. Januar 2025**

**Antragsteller:**

**KOS GmbH**

Hauptstraße 8

21258 Heidenau

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Anschlussformstücke aus "EHA-Frühfest 121" für Montageschornsteine mit Innenschalen aus  
Schamotte T400 N1 D 3**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind Anschlussformstücke aus "EHA-Frühfest 121" mit runden lichten Querschnitten.

Die Anschlussformstücke sind für den Einbau in Abgasanlagen nach DIN V 18160-11 mit Innenschalen aus Schamotte mit der Klassifizierung T400 N1 D 3 nach Abschnitt 7.2.2 bzw. 8.1.1.2 bestimmt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

"EHA-Frühfest 121" ist eine hydraulisch abbindende Schamottemasse. Die Ausgangsstoffe sind Quarzsand, Schamotte, Chronolith und Ton M 203. Der Schamotteanteil beträgt ca. 50 %. Die Rezeptur ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Anschlussformstücke sind im Herstellwerk KOS GmbH, Heidenau herzustellen.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Anschlussformstücke oder der Lieferschein für die Anschlussformstücke müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anschlussformstücke mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

##### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung**

Für die Planung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>1</sup>.

#### **3.2 Bemessung**

Für den Nachweis der Standsicherheit und für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlagen gilt DIN V 18160-1<sup>1</sup>.

#### **3.3 Ausführung**

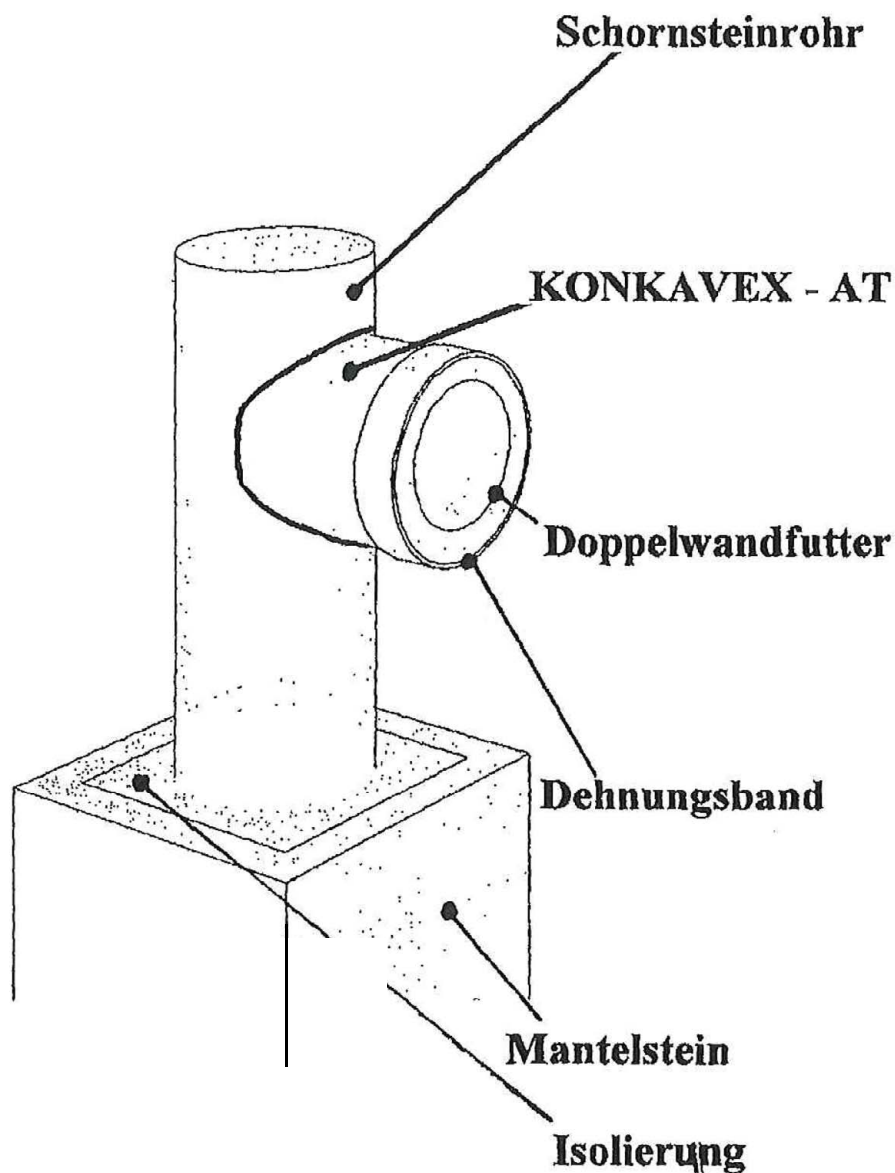
Für die Ausführung gelten die Versetz- und Montageanleitung des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1<sup>1</sup>.

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ausgeführten Abgasanlagen bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Der Unternehmer, der die Abgasanlagen erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass bei Ausführung der Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden. Er hat in Abhängigkeit der jeweils verwendeten Bauelemente die Abgasanlagenkennzeichnung zu überprüfen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt



Anschlussformstücke aus "EHA-Frühfest 121" für Montageschornsteine mit Innenschalen  
aus Schamotte T400 N1 D 3

/Anschlussstück Konkavex-AT -Ansicht

Anlage 1

Schornsteindurchmesser	Wandfutter	Wandstärke AT	Tiefe
200	180	40	180
200	160	50	180
200	150	40	180
200	145	40	180
180	180	40	180
180	160	50	180
180	150	40	180
180	145	40	180
160	160	50	180
160	150	40	180
160	145	40	180
160	130	40	180
130	130	40	180
130	110	40	180

Anschlussformstücke aus "EHA-Frühfest 121" für Montageschornsteine mit Innenschalen aus Schamotte T400 N1 D 3

Anschlussstück Kontavex-AT – Tabelle mit Maßen

Anlage 2

## Information für den Bauherrn

### Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigelegt werden.

### Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Zulassungsnummer: Z-7.4-3413

Typ/Handelsname/Konstruktion: \_\_\_\_\_

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: \_\_\_\_\_  
(z.B. T400 N1 D 3 G50 LA 90)

Funktionsweise: \_\_\_\_\_

### Verwendete Bauteile

Anschlussformstück: "EHA-Frühfest 121" nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung

Außenschale (Schacht): \_\_\_\_\_ nach Norm/Zulassung: \_\_\_\_\_  
(Typ, Material)

Klassifizierung: \_\_\_\_\_

Innenschale/Abgasleitung: \_\_\_\_\_ nach Norm/Zulassung: \_\_\_\_\_

(Typ, Material)

Klassifizierung: \_\_\_\_\_

Dämmstoffschicht: \_\_\_\_\_ nach Norm/Zulassung: \_\_\_\_\_

(Typ, Material)

Klassifizierung: \_\_\_\_\_

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch \_\_\_\_\_

Der Standsicherheitsnachweis erfolgt durch/mit \_\_\_\_\_

### Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Anschlussformstücke aus "EHA-Frühfest 121" für Montageschornsteine mit Innenschalen  
aus Schamotte T400 N1 D 3

Beispiel einer Bestätigung der Übereinstimmung

Anlage 3